

Regierungs-Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung der Fuhrwerke,
vom 5. Februar 1894.

Auf grund des § 136 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1881 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alles Last-, Arbeits-, Markt- und Gewerbe-Fuhrwerk, auch das mit Hunden bespannte, muß bei dem Verkehre auf öffentlichen Straßen und Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Eigentümers des Fuhrwerks bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an der linken Seite des Fuhrwerks entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel auf schwarzem Grunde in lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift so angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Wenn jemand mehrere solcher Fuhrwerke benutzt, so müssen dieselben außerdem durch Nummern auf der bezeichneten Tafel, beziehungsweise an der betreffenden Stelle des Wagens unterschieden sein.

§ 2. Zur Abend- und Nachtzeit muß jedes Fuhrwerk bei dem Verkehre auf öffentlichen Straßen und Wegen mit mindestens einer hellbrennenden Laterne versehen sein, welche vorn an der linken Seite desselben so angebracht sein muß, daß ihr Schein dem Entgegenkommenden deutlich erkennbar ist.

§ 3. Als Abend- und Nachtzeit im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 4. Den vorstehenden Beschränkungen sind diejenigen ländlichen Arbeits-Fuhrwerke nicht unterworfen, welche zu einem wirtschaftlichen Zweck benutzt werden, so lange dieselben innerhalb des Bezirks der Landgemeinde, in welcher das Fuhrwerk gehalten wird, und innerhalb der Feldmark der unmittelbar angrenzenden Landgemeinden verbleiben und sich nicht auf der Chaussee befinden.

Bei dem Verkehre bezw. bei dem Stehenbleiben auf der Chaussee müssen auch diese ländlichen Arbeitsfuhrwerke zur Abend- und Nachtzeit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Dieselbe ist entweder an der linken Seite des Fuhrwerks in der in § 2 angeordneten Weise anzubringen oder von dem Führer vor dem Wagen herzutragen.

§ 5. Das Befahren der öffentlichen Wege mit mehr als zwei aneinander gekoppelten Wagen ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Regierungs-Polizei-Verordnung, betr. Anlage russischer Schornsteine,
vom 19. Mai 1894.

Auf grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1867 und die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1878 aufgehoben unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgendes polizeilich angeordnet:

Bei der Anlage enger, nicht besteigbarer, sogenannter russischer Schornsteine sind folgende Bestimmungen zu beachten:

§ 1. Die Schornsteine müssen auf sicherem Fundament ruhen, dürfen weder auf Balken, noch auf sonstiges Fachwerk aufgestellt werden und sind aus gebrannten Ziegelsteinen, behauenen Bruchsteinen, Cementbeton, Thon oder anderen von der Polizei-Verwaltung als feuersicher und widerstandsfähig anerkanntem Material aufzuführen. Die Verwendung von sogenannten Schwemmsteinen ist verboten.

Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balken-

lagen, zu putzen. Die das Dach überragenden Köpfe dürfen gefügt werden.

§ 2. Die Seitewände (Wangen) und die Zwischenwände (Zungen) gemauerter Schornsteine müssen mindestens 12 cm, die Seitewände an den Außenwänden des Gebäudes mindestens 25 cm in unverputztem Zustand stark sein.

Bei Anwendung von Formsteinen ohne senkrechte Fugen können die Wandstärken auf 7 cm ermäßigt werden.

Schornsteine, bei welchem wegen anhaltender oder heftiger Feuerung eine starke Erhitzung zu erwarten ist — z. B. bei Backöfen, Schmieden, Darren, Centralheizungen u. s. w. sind mit einer Wangenstärke von mindestens 25 cm aufzufügen.

§ 3. Die Außenflächen der Schornsteine müssen von Balken, Schwellen, Pfosten, Riegeln, Sparren und ähnlichem Holzwerk mindestens 10 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum ist mit Ziegelsteinen auszumauern. Hölzerne Treppengewänge, Fußbodendielen, Deckenschalung sowie Fußbodenleisten und Spalierlatten geputzter Decken dürfen nur bis auf